



Ortsgemeinde Rheinzaubern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rülzheimer Straße 1"

04.01.2024

Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweise

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Telefon: +49 721 96232-70
info@bit-stadt-umwelt.de
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO23042

Ortsgemeinde Rheinzabern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rülzheimer Straße 1“

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rülzheimer Straße 1“ liegt zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023; Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023; Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021; Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 24.05.2023.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Urbanes Gebiet (MU 1, MU 2) gemäß § 6 a BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für soziale, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Festgesetzt ist allgemein eine Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig. Weitere Überschreitungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zulässig sind in MU 1 Gebäude mit maximal zwei, in MU 2 mit maximal drei Vollgeschossen.

1.2.3 Wandhöhe, Gebäudehöhe

Die maximale Wandhöhe bemisst sich von der im zeichnerischen Teil festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand-Außenkante mit der Dachhaut. Sie beträgt in MU 1 7,50 m. In MU 2 ist keine maximale Wandhöhe festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe bemisst sich von der im zeichnerischen Teil festgesetzten Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante Attika. Sie beträgt in MU 1 12,50 m und in MU 2 11,0 m.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe mit technischen Aufbauten kann auf maximal 10 % der Dachfläche um bis zu 1,0 m zugelassen werden.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist allgemein eine offene Bauweise.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Eine Überschreitung der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baugrenzen mit an Hauptgebäude angebaute und deren Nutzung zugeordnete Terrassen kann bis zu einer Breite von 5,0 m und einer Tiefe von 1,50 m zugelassen werden.

1.5 Stellplätze, Garagen, Carports, Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Oberirdische Pkw- und Fahrrad-Stellplätze mit ihren Zufahrten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Fläche für Stellplätze zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind bis zu einer Gebäudekubatur von 50 m³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Fläche für Stellplätze zugelassen.

Der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Baufeldräumung

Die Rodung von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden ist ausschließlich innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig. Sofern eine Rodung sowie der Abriss außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich sind, ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

1.6.2 Dachbegrünung

Dachflächen von Hauptgebäuden bis 10 Grad Dachneigung, sofern nicht als Dachterrasse genutzt, sowie von Garagen oder Carports sind mindestens extensiv zu begrünen. Eine Substratdicke von mindestens 12 cm sowie ein Wasserspeichervermögen von 30 l/m² ist zu gewährleisten. Als Zielbestand ist eine niedrigwüchsige, kräuter- und blütenreiche, trockenheitsverträgliche Pflanzendecke der mesophytisch bis trocken-warmen Saumgesellschaft zu entwickeln. Von den Vorschriften zur Dachbegrünung ausgenommen sind technisch notwendige Dachaufbauten sowie Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie.

1.6.3 Wasserdurchlässige Oberflächen

Oberirdische, nicht überdachte Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit Begrünungsanteil (Rasengitter, Fugenpflaster o. ä.) anzulegen, sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

1.6.4 Beleuchtung

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Zulässig sind ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten, welche nur innerhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) sowie Leuchtmittel mit einer korrelierten Farbtemperatur von 1.600 bis max. 3.000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.

1.6.5 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Durchsichtigkeit von großflächig verglasten Bauteilen durch Verwendung transluzenter Materialien oder durch flächiges Abringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Verglasungen sind nur mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zulässig.

1.7 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In der Planzeichnung sind die nach DIN 4109-2:2016-07, Kapitel 4.5.5 (erschienen im Beuth-Verlag, Berlin) ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel in Form von Lärmpegelbereichen als Grundlage für den passiven Schallschutz festgesetzt. Bei der Neuerrichtung oder bei genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist ein erhöhter Schallschutz in Form des bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der jeweiligen Raumart mit der Baugenehmigung oder im Kenntnissgabeverfahren nachzuweisen.

Von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2016-07, Kapitel 4.5.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-2: 2016-07 reduziert werden.

1.8 Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind mindestens zwölf standortgerechte, gebietsheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm oder ein Obstbaum auf Sämlingsunterlage anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte können frei gewählt werden. Bei Abgang sind Baumpflanzungen gleichwertig zu ersetzen.

Baumquartiere müssen einen durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ aufweisen. Bäume innerhalb von Verkehrsflächen sind mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen.

Stellplatzflächen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Dabei ist je fünf Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.

1.9 Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil als Pflanzbindung festgesetzten Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eine Rodung oder ein übermäßiger Rückschnitt sind unzulässig. Bei Abgang hat ein gleichwertiger Ersatz zu erfolgen.

1.10 Bezug zum Durchführungsvertrag

(§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Örtliche Bauvorschriften

Den örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rülzheimer Straße 1“ liegt zugrunde: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 07.12.2022; Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 24.05.2023

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Fassadengestaltung

Die Verwendung von grellen oder leuchtenden Farben (insbesondere in Form von reinen Primär- und Sekundärfarben) sowie von glänzenden oder spiegelnden Materialien mit Ausnahme von Verglasungen ist unzulässig.

2.1.2 Dächer

Zulässig sind in MU 1 Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 bis 45 Grad.

Zulässig sind in MU 2 Flachdächer, Pultdächer oder Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 25 Grad.

Die Dachdeckung hat mit nicht reflektierenden Dachziegeln oder -steinen in den Farbtönen rot, braun oder grau zu erfolgen. In untergeordnetem Maß (max. 25 % der Dachfläche) sind auch Metallbleche oder Glas zulässig. Dachflächen unter 25 Grad dürfen auch vollständig mit Metalldeckungen in den genannten Farbtönen vorgesehen werden.

Dachbegrünungen und Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig. Dächer bis 10 Grad Dachneigung sind zwingend zu begrünen (vgl. Ziffer 1.6.2)

Eine Aufständigung von Solaranlagen ist auf Dachflächen bis 10 Grad Dachneigung bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Auf steiler geneigten Dachflächen ist keine Aufständigung von Solaranlagen zulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremd- und Produktwerbung ist unzulässig.

Ansichtsflächen von Werbeanlagen dürfen eine Größe von 3,0 m² und eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe bzw. Oberkante Attika zulässig.

Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie entlang seitlicher Grundstücksgrenzen von der Straßenverkehrsbegrenzung bis zur vorderen Baugrenze sind Einfriedungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maximale Höhe 1,20 m
- Massive Einfriedungen lediglich als Sockelmauern bis 0,5 m Höhe.
- Keine Verwendung von Sichtschutzstreifen aus Kunststoff oder Rattan.

Hecken sind gleichbedeutend wie Einfriedungen zu beurteilen. Immergrüne Hecken aus Nadelgehölz (z. B. Thuja) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

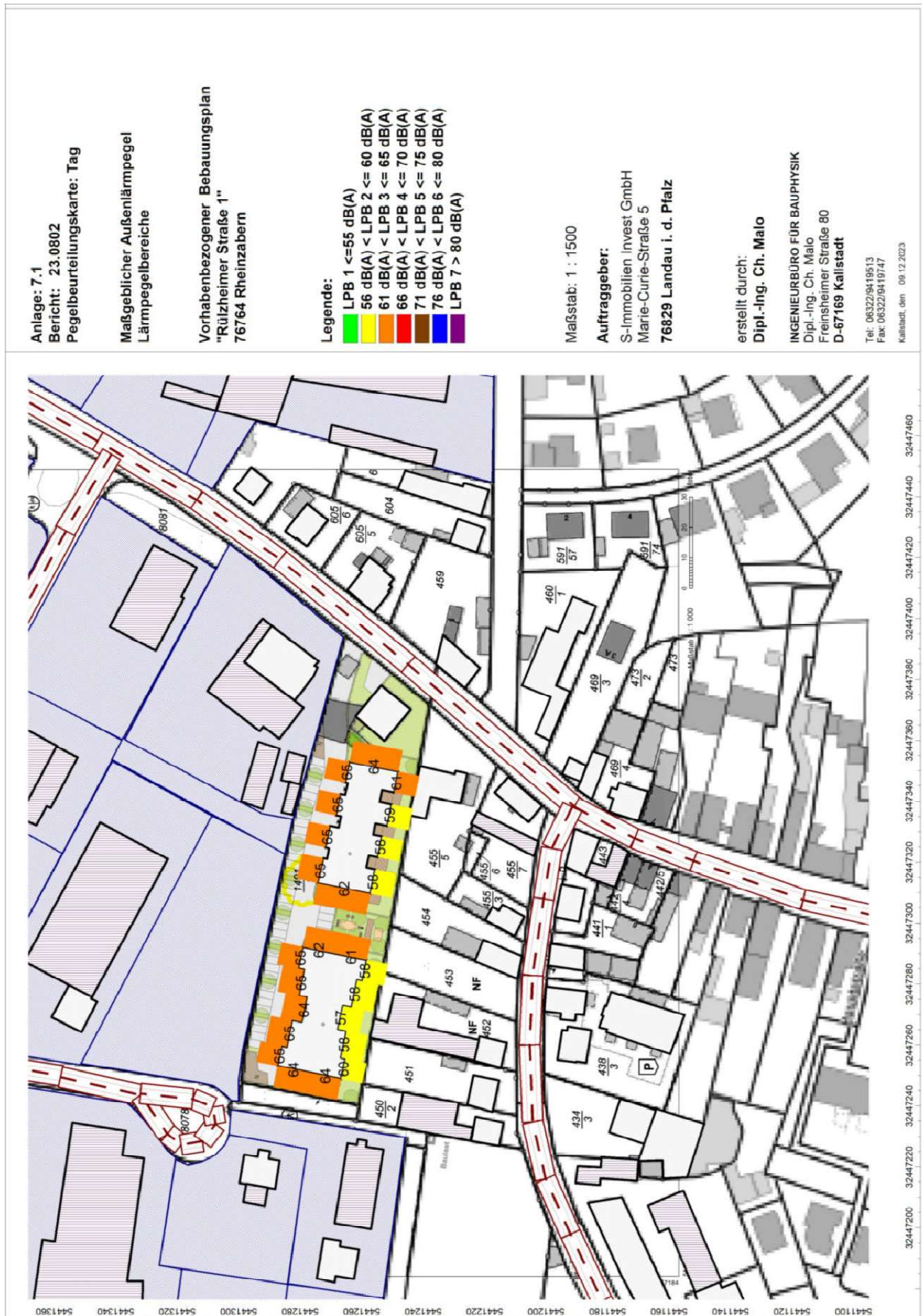
2.4 Gestaltung von nicht-überbauten Grundstücksflächen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke, sofern nicht für Stellplätze, Zufahrten oder Terrassen genutzt, sind gärtnerisch anzulegen und überwiegend mit gebietsheimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern zu bepflanzen. Alternativ ist die Anlage von Blühflächen zulässig.

Die Anlage von Kies-/Schottergärten ist allgemein unzulässig.

Anlage: Lärmpegelbereiche



Anlage: 7.2
 Bericht: 23.0802
 Pegelbeurteilungskarte: Nacht

Maßgeblicher Außenlärmpegel
 Lärmpegelbereiche

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Rülzheimer Straße 1"
 76764 Rheinzabern

Legende:

	LPB 1 ≤ 55 dB(A)
	56 dB(A) < LPB 2 ≤ 60 dB(A)
	61 dB(A) < LPB 3 ≤ 65 dB(A)
	66 dB(A) < LPB 4 ≤ 70 dB(A)
	71 dB(A) < LPB 5 ≤ 75 dB(A)
	76 dB(A) < LPB 6 ≤ 80 dB(A)
	LPB 7 > 80 dB(A)

Maßstab: 1 : 1500

Auftraggeber:
 S-Immobilien Invest GmbH
 Marie-Curie-Straße 5
 76829 Landau i. d. Pfalz

erstellt durch:
Dipl.-Ing. Ch. Malo

INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK
 Dipl.-Ing. Ch. Malo
 Freinsheimer Straße 80
 D-67169 Kallstadt

Tel: 06322/9419513
 Fax: 06322/9419747
 Kallstadt, den 09.12.2023



3 Hinweise

3.1 Altlasten

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Denkmalpflege

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

3.3 Baugrund

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen. Auf die Vorgaben der DIN 4020 bzw. der DIN EN 1997-2 wird hierbei verwiesen.

3.4 Bodenschutz

Erdaushub

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich) durchgeführt werden.

Aufschüttungen

Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 1.1 für Feststoffe im Eluat einzuhalten. Auffüllungen, die weniger als einen Meter von dem höchst anzunehmenden Grundwasserstand vorgenommen werden, dürfen nicht mit mineralischen Reststoffen/Abfällen der Zuordnungswerte Z 1.1 erfolgen. Es ist in diesem Falle Naturmaterial zu verwenden.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neusten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.

3.5 Oberflächenwasser

Anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser der Bauflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken schadlos zu versickern oder zu verrieseln. Sofern eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich ist, kann eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation zugelassen werden. Eine Versickerung von Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ist nur nach entsprechender Vorbehandlung zulässig.

Die Anlage von Retentions- und/oder Brauchwasserzisternen wird empfohlen.

3.6 Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden empfohlen. Ergebnisse der Messungen sind dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Weitere Fragen zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau. Ebenso wird auf das „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz hingewiesen.

Fragen zu baulichen Maßnahmen zur Radonprävention können an das Landesamt für Umwelt (E-Mail: radon@lfu.rlp.de) gerichtet werden.